

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/6679, 12/7918 —

Entwurf eines Gesetzes über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Dr. Nils Diederich (Berlin), Adolf Roth (Gießen) und Werner Zywietz

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch

- die Erweiterung des Anlegerschutzes,
- die ordnungspolitische Absicherung der Funktionsfähigkeit der deutschen Wertpapierbörsen,
- die internationale Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung des Wertpapierhandels,
- die Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten der Kapitalanlagegesellschaften und
- den Abbau von Beschränkungen im Depot und Aktiengesetz

die Attraktivität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland zu verbessern. Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf mehrere EG-Richtlinien auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 als vertrauensbildende Maßnahme für die Anleger durch das Wertpapierhandelsgesetz die Einführung eines Insider-Straftatbestandes und die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel vor.

Um der fortschreitenden Internationalisierung des Wertpapiergeschäfts und dem Vordringen elektroni-

scher Informations- und Handelssysteme gerecht zu werden, soll durch Artikel 2 (Änderung des Börsengesetzes) eine Verschärfung der Börsenaufsicht durch Erweiterung der Zuständigkeiten der Börsenaufsichtsbehörden und die Stärkung der Position der Anleger sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer funktionsfähigen Warenterminbörse erreicht werden.

Die Änderungen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (Artikel 3) sollen den Kapitalanlagegesellschaften künftig neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen. Dazu zählen die Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten der Investmentfonds und die Zulassung des Instruments der „Wertpapierleihe“ für Investmentfonds.

Die Herabsetzung des Mindestnennbetrages einer Aktie von 50 DM auf 5 DM soll die Attraktivität der Aktie erhöhen und zur Angleichung an internationale Standards beitragen. Die geplante verbesserte rechtliche Grundlage für den Handel der Kredit- und Finanzinstitute in eigenen Aktien ist ebenfalls Bestandteil der Änderungen des Aktiengesetzes (Artikel 4 und 5).

Zur Vereinfachung des nationalen und internationalen Effekten-Giroverkehrs werden in Artikel 6 die

Vorschriften für die Girosammelverwahrung von Wertpapieren, die Erweiterung des Kreises der in den grenzüberschreitenden Effekten-Giroverkehr einbezogenen Wertpapiere sowie die Einschränkung der Formerfordernisse insbesondere der „Wertpapierleihe“ vorgeschlagen.

Darüber hinaus werden noch einige Folgeänderungen in von den vorgenannten Gesetzesänderungen betroffenen gesetzlichen Regelungen notwendig.

Der Gesetzentwurf verursacht dem Bund für die Errichtung des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel Kosten im Bereich der Personal- und Sachausgaben, einschließlich der Bereitstellung des erforderlichen Büroraums und einer Ausstattung mit Informationstechnik ganzjährig in Höhe von rund 12 Mio. DM und einen Bedarf an 97 Planstellen/ Stellen (darunter eine B7, eine B3 sowie weitere 28 Planstellen/Stellen des höheren Dienstes). 90 v. H. dieser Kosten, die nicht durch sonstige Verwaltungseinnahmen gedeckt sind, werden dem Bund über eine Umlage durch Kreditinstitute, Börsenmakler und andere zur Teilnahme am Börsenhandel zugelasse-

nen Unternehmen sowie durch die inländischen Emittenten, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, erstattet. Da auch der Bund Wertpapiere (Schuldverschreibungen) emittiert, wird sein Anteil an dieser Umlage jährlich etwa 0,6 Mio. DM betragen. Die Länder werden durch diese Umlagen allenfalls geringfügig belastet.

Die Erweiterung der Börsenaufsicht bewirkt bei den Ländern zusätzliche Aufgaben mit einem Kostenrahmen von jährlich etwa 4 Mio. DM, die zu 90 v. H. über eine Umlage von den Börsen zu erstatten sind.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Finanzausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 20. April 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Dr. Nils Diederich (Berlin)
Berichterstatler

Adolf Roth (Gießen)

Werner Zywiets*